

**Von:** Oehm-Meseck, Claudia [mailto:Claudia.Oehm-Meseck@kommunen-in-nrw.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 26. Juni 2014 16:14

**An:** Verteiler Jugendämter

**Betreff:** WG: Expertise Prof. Dr. Reinhard Wiesner: Rechtsprechung der VG zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zu drei Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die beigefügte Expertise von Prof. Dr. Reinhard Wiesner richten. Die von Prof. Wiesner im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts erstellte Expertise gibt einen Überblick über das tatsächliche Klageverhalten der Eltern und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte mit besonderem Blick auf deren Auslegung des Rechtsanspruchs hinsichtlich der Entfernung zwischen Wohnort und Kita sowie Formen und Zeiten der Betreuung.

Geprüft wurde, wie viele Verfahren in den ersten fünf Monaten nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs im August 2013 tatsächlich anhängig bzw. entschieden waren. Angeschrieben wurden alle 51 Verwaltungsgerichte in Deutschland, die allesamt geantwortet haben. Damit kann ein vollständiger Überblick über das Klageverhalten der Eltern bis zum Ende des Jahres 2013 geliefert werden. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass bei 33 der insgesamt 51 Verwaltungsgerichte keine Streitverfahren (weder Anträge auf einstweilige Anordnungen noch Klagen) anhängig waren. Von 18 Gerichten, bei denen Anträge bzw. Klagen eingegangen sind, sind 14 für Regionen in den alten Bundesländern zuständig. Die wenigen gerichtlichen Verfahren zeigen allerdings, dass sich auch in Westdeutschland, wo das Angebot deutlich hinter der Nachfrage zurück bleibt, die gerichtlich ausgetragenen Konflikte auf einzelne Ballungsräume, namentlich Köln und – mit weitem Abstand – München und Stuttgart beschränken. Von den insgesamt „nur“ 242 Verfahren haben allein in Köln 131 Eltern geklagt.

Die häufigste Streitfrage behandelt die Zumutbarkeit der Entfernung zwischen Wohnort und Betreuungsort. Die erfassten Verfahren knüpfen an die Rechtsprechung an, die sich bereits in den Vorjahren zur Auslegung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz entwickelt hatte. Danach werden insgesamt 30 Minuten – auch bei einmaligem Umsteigen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln – bzw. 5 km als zumutbar eingestuft. Andererseits kann die Heimatgemeinde die Inanspruchnahme eines weiter entfernten Betreuungsplatzes bzw. dessen Finanzierung nicht ablehnen, wenn die Eltern einen solchen Platz (zum Beispiel in der Nähe ihres Arbeitsplatzes oder weil er ein spezifisches pädagogisches Konzept verfolgt) in Anspruch nehmen wollen. Die Eltern können sich hier insoweit auf ihr Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) berufen, das nicht auf den Einzugsbereich ihrer Stadt bzw. ihres Kreises beschränkt ist, allerdings durch einen sogenannten Mehrkostenvorbehalt begrenzt ist. Eine weitere Grenze könnte sich im Einzelfall bei einer besonders langen Wegstrecke im Hinblick auf das Kindeswohl ergeben.

Eine weitere häufige Streitfrage ergibt sich, wenn es nicht genügend Plätze in den Kitas gibt. Müssen Eltern dann einen Ausweichplatz in der Kindertagespflege, d.h. bei einer „Tagesmutter“ oder einem „Tagesvater“ annehmen oder können Sie eine Erweiterung des Platzangebots einklagen? Damit wird die Frage angesprochen, ob den Eltern in jedem Fall ein Alternativangebot eröffnet werden muss, oder ob das Jugendamt den Anspruch auch mit der nicht favorisierten Alternative erfüllen kann. Auch wenn sich die Gerichte und die Autoren in der Fachliteratur hinsichtlich der „Gleichwertigkeit“ der Angebote in Tagespflege und in Kitas im Hinblick auf die Anspruchserfüllung nicht völlig einig sind, so tendieren die Gerichte (auch in der zweiten Instanz) zu einer solchen Gleichwertigkeit der Angebotsformen.

Ein „Rechtsanspruch auf Kapazitätserweiterung“ bei der gewählten Angebotsform wird von den Gerichten abgelehnt. Dies gilt jedenfalls, solange dem Kreis oder der Stadt, der bzw. die rechtlich unmittelbar verpflichtet wird, eine solche Erweiterung – etwa aus bau-, planungsrechtlichen oder beschäftigungspolitischen Gründen objektiv unmöglich ist. Das schon erwähnte Wunsch- und Wahlrecht beschränkt sich auf das vorhandene Angebot.

Erfreulich ist aus Sicht der Geschäftsstelle, dass eine große Zahl von Verfahren vorab gütlich erledigt werden konnte und nicht mit einer streitigen Entscheidung beendet wurde. So scheint es, dass Eltern, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen meist individuelle Lösungen vor Ort anstreben anstatt das Klagerisiko einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Matthias Menzel

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswertherstr. 199-201  
40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211/4587-234  
Fax: 0211/4587-211  
E-Mail: [Matthias.Menzel@kommunen-in-nrw.de](mailto:Matthias.Menzel@kommunen-in-nrw.de)